

Lesefassung¹

Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Arabistik mit dem Abschluss Master of Arts

vom 5. Januar 2009

(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 10/2009 S. 1066)

geändert am 23.02.2011

(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/ 2011 S. 19)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Arabistik mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: „M.A.“) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung. Das Masterstudium im Fach Arabistik wird in drei Profilen angeboten:

- a) Islamwissenschaft
- b) Semitistik
- c) Arabische Philologie

§ 2

Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang *Arabistik* ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Magister, Diplom, Bachelor u.ä.) mit der Gesamtnote „Gut“, mindestens jedoch ein BA-Ergänzungsfach (60 LP) im Studiengang Arabistik bzw. Islamwissenschaft oder einem vergleichbaren Studiengang.

(2) Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss (Magister, Diplom, Bachelor u.ä.) in verwandten Studiengängen an der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule im In- und Ausland können bei Gleichwertigkeit des Studienabschlusses auch zugelassen werden. Die Gleichwertigkeit des Bachelorstudiengangs wird in der Einzelfallprüfung durch die Fachvertreter und den Masterausschuss festgestellt. Sofern keine Gleichwertigkeit besteht, kann die Zulassung zum Masterstudiengang mit Auflagen versehen werden, fehlende Studienleistungen sind nachzuholen. Die Auflagen sind bis zur Anmeldung zur Masterarbeit zu erfüllen.

(3) Voraussetzung sind Kenntnisse in klassischem Arabisch und modernem Hocharabisch auf dem Niveau des BA-Ergänzungsfachs (60 LP) „Arabistik“.

§ 3

Studienbeginn, Studiendauer

(1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.

¹ Rechtsverbindlich ist nur der in der jeweiligen amtlichen Bekanntmachung veröffentlichte Text.

(2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.

(3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4

Ziel des Studiums

(1) Die Arabistik hat Sprache, Geschichte und Kultur des arabischen Raumes von der vorislamischen Zeit bis zur Gegenwart zum Gegenstand. Der Studiengang „Arabistik“ beinhaltet zunächst eine intensive Ausbildung in klassischem Arabisch und modernem Hocharabisch.

(2) Der Studiengang MA Arabistik wird mit drei Profilen angeboten: Islamwissenschaft, Semitistik und Arabische Philologie. Das gewählte Profil wird auf Zeugnis und Urkunde zusätzlich ausgewiesen.

- a) Bei der Wahl des **Profils Islamwissenschaft** wird eine weitere Islamsprache erlernt (Neupersisch oder Türkei-türkisch) und islamwissenschaftliches Fachwissen zu den Komplexen Theologie/Recht, weitere Themen aus der arabischen Kulturgeschichte (wie Historiographie, Naturwissenschaften, Geographie) und Literatur erworben. Die klassische kulturelle Tradition wird sowohl als geschichtlicher Gegenstand wie auch wesentlich in ihrer Relevanz für die Gegenwart behandelt.
- b) Bei der Wahl des **Profils Semitistik** werden drei weitere semitische Sprachen erlernt, wobei ein Schwerpunkt auf dem Altsüdarabischen liegt. Wahlweise wird ein weiterer Schwerpunkt auf dem Akkadischen oder Biblisch-Hebräischen gesetzt. Die Sprachkenntnisse werden dabei durch Fachwissen über die literarische bzw. epigraphische Überlieferung sowie den kulturgeschichtlichen Hintergrund der jeweiligen Sprache ergänzt.
- c) Bei der Wahl des **Profils Arabische Philologie** werden die Inhalte der Profile Islamwissenschaft und Semitistik kombiniert. Die Wahlpflichtmodule sind dabei je zur Hälfte aus den beiden unter (a) und (b) genannten Profilen zu entnehmen.

(3) Ziel des Studiums ist eine vertiefte Kenntnis in klassischem und modernem Hocharabisch, grundlegende Kenntnisse in einer weiteren Sprache (Islamwissenschaft) bzw. dreier weiterer Sprachen (Semitistik) und dem jeweiligen disziplinären Fachwissen. Damit befähigt der Studiengang auch zur Promotion im In- oder Ausland im Fach Arabistik sowie - je nach gewähltem Profil - Islamwissenschaft, Semitistik sowie weiteren Promotionsfächern.

(4) Die Absolventen des MA Arabistik weisen die Qualifizierung für Tätigkeiten in denjenigen kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Bereichen auf, in denen eine Kenntnis der arabischen Sprache und der arabischen Welt, des kulturellen bzw. sprachwissenschaftlichen Hintergrundes sowie eine Kenntnis wissenschaftlicher Arbeitsmethoden Voraussetzung ist.

§ 5

Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Masterstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS), einschließlich 30 LP für die Masterarbeit. Pro Studienjahr sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben. Die Masterarbeit schließt das Studium ab.

(2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen.

Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis zwei Semester. Die Untergliederung des Faches *Arabistik* in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3) Der Studiengang *Arabistik* ist stärker forschungsorientiert.

(4) Das Studium im MA Arabistik erfolgt in Profilen.

- a) Das Studium mit Profil *Islamwissenschaft* besteht aus 90 Leistungspunkten des Studienfachs gemäß Modulangebot sowie 30 Leistungspunkten für die Masterarbeit. Es werden 90 LP (inklusive Masterarbeit) im Pflichtbereich und 30 LP aus dem Wahlpflichtbereich erbracht.

Code	Modultitel	Typ	LP
Arab K 4.1	Arabische Lektüre I	P	10
Arab K 4.2	Arabische Lektüre II	P	10
Arab K 5.1	Arabische Lektüre III	P	10
Arab I 4.5	Theologie und Recht	P	10
Arab I 4.6	Literatur	P	10
Arab I 5.3	Weitere Themen aus der arabischen Kulturgeschichte	P	10
Arab I 5.4	Masterarbeit	P	30

Ergänzend sind 30 LP aus den Bereichen Persisch oder Türkisch zu belegen:

Code	Modultitel	Typ	LP
Persisch I - III			
Arab I 4.1	Persisch I	WP	10
Arab I 4.2	Persisch II	WP	10
Arab I 5.1	Persisch III	WP	10
Türkisch I - III			
Arab I 4.3	Türkisch I	WP	10
Arab I 4.4	Türkisch II	WP	10
Arab I 5.2	Türkisch III	WP	10

- b) Das Studium mit Profil *Semitistik* besteht aus 90 Leistungspunkten des Studienfachs sowie 30 Leistungspunkten für die Masterarbeit. Es werden 100 LP (inklusive Masterarbeit) im Pflichtbereich und 20 LP im Wahlpflichtbereich erbracht:

Code	Modultitel	Typ	LP
Arab K 4.1	Arabische Lektüre I	P	10
Arab K 4.2	Arabische Lektüre II	P	10
Arab K 5.1	Arabische Lektüre III	P	10
Arab S 4.1	Altsüdarabisch I	P	5
Arab S 4.2	Altsüdarabisch II	P	5
Arab S 5.1	Altsüdarabisch III	P	5
Arab S 4.3	Spracherweiterungsmodul I	P	5

Arab S 4.4	Spracherweiterungsmodul II	P	5
Arab S 5.2	Spracherweiterungsmodul III	P	5
Arab S 5.3	Semitistisches Kolloquium	P	10
Arab S 5.4	Masterarbeit	P	30

Ergänzend sind 20 LP aus den Bereichen Akkadisch oder Hebräisch zu belegen:

Code	Modultitel	Typ	LP
Akkadisch I und II			
AO 110	Akkadisch I und Akkadisch II	WP	20
Hebräisch I und II			
THE AT 01	Einführung in die biblisch-hebräische Sprache und Literatur	WP	10
THE AT 02	Einführung in die Geschichte und Literatur des antiken Israel im Kontext des Vorderen Orients	WP	10

c) Das Studium mit Profil *Arabische Philologie* besteht aus 90 Leistungspunkten des Studienfachs sowie 30 Leistungspunkten für die Masterarbeit. Es werden 60 LP (inklusive Masterarbeit) im Pflichtbereich und 60 LP im Wahlpflichtbereich erbracht:

Code	Modultitel	Typ	LP
Arab K 4.1	Arabische Lektüre I	P	10
Arab K 4.2	Arabische Lektüre II	P	10
Arab K 5.1	Arabische Lektüre III	P	10
Arab A 5.4	Masterarbeit	P	30

Ergänzend sind je 30 LP aus den Modulen der Profile „Islamwissenschaft“ und „Semitistik“ zu belegen.

(5) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
Arab I 4.2 „Persisch II“	Arab I 4.1 „Persisch I“
Arab I 5.1 „Persisch III“	Arab I 4.2 „Persisch II“
Arab I 4.4 „Türkisch II“	Arab I 4.3 „Türkisch I“
Arab I 5.2 „Türkisch III“	Arab I 4.4 „Türkisch II“
Arab S 4.2 „Altsüdarabisch II“	Arab S 4.1 „Altsüdarabisch I“
Arab S 5.1 „Altsüdarabisch III“	Arab S 4.2 „Altsüdarabisch II“
Arab S 4.4 „Spracherweiterungsmodul II“	Arab S 4.3 „Spracherweiterungsmodul I“
Arab S 5.2 „Spracherweiterungsmodul III“	Arab S 4.4 „Spracherweiterungsmodul II“

(6) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 6

Prüfungsformen und Bewertungskriterien

(1) Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.

(2) Das Praxismodul, welches ggf. Teil des Studiums ist, wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

§ 7

Modulbeschreibungen

(1) Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen festzulegen. Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.

(2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

§ 8

Praxismodul

entfällt

§ 9

Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung wird durch Modulverantwortliche durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen.

(2) Die Studienfachberatung zu den Masterstudiengängen wird durch eine gesonderte Studienberatung des Institutes für Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients durchgeführt.

(3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 10

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit dem ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündigungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität folgenden Monats in Kraft.

Jena,

Rektor der
Friedrich-Schiller-Universität